

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.07.1982

Geschäftszahl

82/11/0004

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1752/80 E 20. Februar 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Ausführungen zur Frage der Verkehrszuverlässigkeit und einer Entziehungsdauer von 5 Jahren, wenn zwischen der Tat (Totschlag nach § 76 StGB an der Ehegattin) und der Verhaftung etwa 3 ½ Jahre verstrichen sind, sowie zur Nichtberücksichtigung von Haftzeiten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1982:1982110004.X06